

30. Zum Begriff der „speziellen Deklaration“. Verhältnis des § 135 BZG. zu den Rechtsvermutungen der §§ 136, 137 BZG. Schuldnachweis. Hinterziehung durch Täuschung der Zollbehörde bei der Schlußabfertigung.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (VGBI. S. 317) — BZG. — §§ 135, 136 Nr. 1 c, 137, 41, 42—66, 22.

I. Straffenat. Urf. v. 29. Juni 1916 g. L. I 1039/15.

I. Landgericht Mannheim.

Der Angeklagte, Teilhaber einer Handelsgesellschaft, die eine Schuhfabrik betreibt, ist wegen Zollhinterziehung in elf Fällen verurteilt. Die Fabrik hat ein in Amerika hergestelltes Erzeugnis Melbo-Leather bezogen, das nach dem angefochtenen Urteil als künstliches Leder hätte verzollt werden müssen, während die Verzollung auf Grund der Bezeichnung der Ware als Lederpappe u. dgl. zu den niedrigeren Zollsätzen erfolgte, die in verschiedenen Abstufungen für Pappwaren festgesetzt sind. Die Einfuhr des Erzeugnisses war früher

in gleicher Weise über andre Zollstellen erfolgt, demnächst aber waren dort zufolge von Entscheidungen der Zollaufsichtsbehörde die Zollsätze für Leder erhoben worden. In den abgeurteilten Fällen sind die Waren vor das Hauptzollamt M. zur Schlußabfertigung gegangen und dort von einer Speditionsfirma gutgläubig auf Grund der erwähnten Bezeichnungen zu den Zollsätzen für Pappe verzollt oder zu verzollen versucht worden. Das Urteil nimmt an, die Erklärungen der Speditionsfirma bei der Zollabfertigung enthielten eine unrichtige spezielle Deklaration, die der Angeklagte zufolge seiner Kenntnis von der Unrichtigkeit der Warenbezeichnung und der von ihm gegebenen oder pflichtwidrig unterlassenen Weisungen zu vertreten habe.

Auf Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die elf Warensendungen, deren unzureichende Verzollung Gegenstand der Anklage und Verurteilung bildet, sind nach den Urteilsgründen auf Rheinschiffen aus dem Ausland über die Zollgrenze eingegangen und von dem Grenzzollamt, bei dem die Bestellung stattgefunden hat, mit Begleitschein I auf das Hauptzollamt M. zur schließlichen Abfertigung, und zwar gleichfalls auf der Wasserstraße, abgelassen worden. Als Warenempfängerin war die Lagerhausgesellschaft M. bezeichnet, von der demnächst auch die Verzollung der Waren und deren Empfangnahme für den freien Verkehr erfolgte. . . .

Für die Wareneinfuhr auf Flüssen gelten die Bestimmungen unter VI des BZG. (§§ 36—58). Danach ist eine Bestellung und Anmeldung der Waren bei dem Grenzzollamt erforderlich. Über die zollamtliche Behandlung der elf Warensendungen, die an die Lagerhausgesellschaft M. abgefertigt wurden, gewährt das angefochtene Urteil keine Auskunft. Lediglich die Angabe, die Sendungen seien mit Begleitschein I auf das Hauptzollamt M. zur Schlußabfertigung abgelassen worden, läßt den Schluß zu, daß bei dem Eingangszollamt eine spezielle Deklaration durch den Warenführer und zwar vermutlich eine sogenannte unvollständige spezielle Deklaration (§ 42 BZG.) abgegeben worden ist; über deren Inhalt, der vermutlich vorschriftsgemäß in den Begleitschein übertragen wurde und aus diesem zu

entnehmen war, verlautet in den Urteilsgründen nichts. Dort ist vielmehr angenommen, die Lagerhausgesellschaft habe die Waren erst gelegentlich deren Eintreffens in M., und zwar bei der Gestellung mit dem Begleitschein, „speziell deklariert“, indem sie auf Grund der Angaben der Firma S. und der ihr von dieser zugesandten Verladungspapiere die Waren zolltarifmäßig bezeichnet und den Zoll entrichtet habe, der bei der Mehrzahl der Sendungen gemäß ihrer auf die Gattung der Waren bezüglichen Angaben berechnet und festgesetzt worden sei. Ob diese Angaben mit denen des Begleitscheins übereinstimmten oder davon abwichen, wird aus dem Urteil nicht ersichtlich und sonach auch nicht, ob eine eigentliche Berichtigung des Begleitscheins durch die Lagerhausgesellschaft als Warenempfängerin stattgefunden hat (§ 46 Abs. 2 BZG.), die ihrem Erfolge nach als Berichtigung der bei dem Grenzzollamt abgegebenen Deklaration angesehen werden könnte.

Das Urteil begnügt sich mit der Feststellung, daß es auf die Tätigkeit des Angeklagten zurückzuführen sei, wenn die Warensendungen 1—7 bei der Schlußabfertigung in M. auf Grund der von jenem beeinflussten Angaben der Vertreter und Bediensteten der Lagerhausgesellschaft nicht als „künstliches Leder“ verzollt wurden (Nr. 554 des Zolltarifs)¹, sondern als angeblicher „Lederlarton“ und „unechte Lederpappe“ zu dem Zollsatz von 1,50 M. oder als binderboard und Kunstlederpappe zu dem bei dieser Bezeichnung im Tarif Nr. 651 vorgesehenen Satz von 6 M.; für vier weitere Sendungen hat zwar die Verzollung nach dem Tariffatz Nr. 554 zu 30 M. stattgefunden, die Bestrafung des Angeklagten wegen Zollhinterziehung wird aber insoweit aus der unrichtigen Bezeichnung der zollpflichtigen Ware, derzufolge nur die Sätze der Nr. 651 hätten erhoben werden dürfen, hergeleitet; in der unrichtigen Bezeichnung tritt nach der Annahme des Urteils das Hinterziehungs-„Unternehmen“ als vollbracht hervor.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich ohne weiteres, daß das Urteil von einer unrichtigen Rechtsansicht ausgeht, wenn es den Angeklagten dafür verantwortlich macht, daß die Beschaffenheit der eingeführten Waren „in einem Fall der speziellen

¹ RGBl. 1902 S. 313 fig.

Deklaration“, und zwar dem Fall „des § 66 BZG.“, so „deklariert“ worden sei, daß dadurch eine geringere als die geschuldete Abgabe begründet und zum Teil auch erhoben wurde, zum anderen Teil erhoben worden wäre, wenn die Festsetzung des Zolls auf der Grundlage dieser „Deklaration“ erfolgt wäre. Denn ein Fall des § 66 BZG. kann bei dem Eingang der Waren schon um deswillen nicht vorliegen, weil es sich nicht um Wareneinfuhr auf der Eisenbahn handelt, vielmehr soweit eine spezielle Deklaration der auf Rheinschiffen eingehenden Waren stattgefunden hat, nur eine solche nach Maßgabe der §§ 41, 42 BZG. in Frage kommen könnte.

Weiter aber ist die Annahme, daß eine „spezielle Deklaration“ von der Lagerhausgesellschaft oder, wie das Urteil annimmt, von dem Angeklagten durch diese stattgehabt hätte, von der im Urteil dafür gegebenen tatsächlichen Grundlage aus nicht haltbar. Bei dem Hauptzollamt M. hat es sich offenbar in den Verhandlungen, innerhalb deren die falschen Angaben über die Beschaffenheit der Waren erfolgt sein sollen, nicht um „spezielle Deklarationen“ im gesetzlichen Sinn, sondern lediglich um die Schlußabfertigung auf Grund des Begleitscheins gehandelt, der nach Maßgabe einer bei dem Grenzzollamt erfolgten speziellen Deklaration, vermutlich einer nur unvollständigen, erteilt war. Zur Berichtigung dieses Begleitscheins war die Lagerhausgesellschaft als Warenempfängerin befugt (§ 46 Abs. 2 BZG.) und es mag sein, daß die damit bewirkte Abänderung der Angaben des Begleitscheins in ihrer Wirkung einer Berichtigung der gegenüber dem Grenzzollamt abgegebenen Deklaration (§§ 22, 23 Abs. 3, 26 BZG.) gleichsteht. Deshalb ist sie aber nicht etwa auch selbst eine „spezielle Deklaration“.

Auf dem Rechtsirrtum, der in den näher gekennzeichneten beiden Richtungen hervortritt, beruht das angefochtene Urteil. Nach dessen Gründen ist nämlich die Verurteilung des Angeklagten darauf gestützt, daß ihm gegenüber die Voraussetzungen nachgewiesen seien, unter denen nach §§ 136 Nr. 1c, 137 BZG. eine Hinterziehung von Zoll als „vollbracht“ anzunehmen ist und der „volle Tatbestand“ eines durch Nichtentrichtung des Zolls oder eines Teils desselben begangenen Hinterziehungsunternehmens begründet wird. Das trifft aber dann nicht zu, wenn ein Fall der „speziellen Deklaration“, namentlich einer solchen, wie sie in § 41 BZG. vorgesehen ist, über-

haupt nicht vorliegt, denn in § 136 Nr. 1c BZG. ist als Voraussetzung der dort und anschließend in § 137 BZG. aufgestellten Rechtsvermutungen gefordert, daß eine spezielle Deklaration, wie sie in den §§ 39, 41, 55, 66, 81, 88 BZG. vorgesehen ist, falsche Angaben enthält. Von diesen Fällen kann nach Inhalt der angeführten Bestimmungen ausschließlich der des § 41 BZG. in Frage kommen, während die Annahme des Urteils, daß es sich um einen solchen des § 66 handle, bereits vorstehend als unzutreffend bezeichnet ist. Es ist aber, wie gleichfalls bereits ausgeführt, in § 41 BZG. lediglich die dem Grenzzollamt vom Warenführer geschuldete Deklaration behandelt, die der Warenempfänger allerdings auch abgeben kann und zu berichtigen befugt ist, der aber nicht gleichstehende Angaben bei der Schlußabfertigung, die durch das Zollamt im Innern erfolgt, das damit durch den Begleitschein befaßt wird; der Fall einer unvollständigen speziellen Deklaration (§ 42) ist in § 136 Nr. 1c überhaupt nicht aufgeführt; sie kann im Sinne der aufgestellten Rechtsvermutung der vollständigen speziellen Deklaration nicht gleichstehen; sie wird aber auch nicht zur vollständigen speziellen Deklaration (§§ 41, 22) durch ergänzende Angaben bei der Schlußabfertigung, zumal eine Verpflichtung des Warenempfängers, eine solche Ergänzung vor der zollamtlichen speziellen Revision eintreten zu lassen, nicht besteht, während es zum Wesen der speziellen Deklaration, deren Inhalt im Gesetz genau umschrieben ist, gehört, daß bestimmte Angaben (§ 22) gemacht werden müssen.

Hiernach durfte die Verurteilung des Angeklagten nicht auf die im BZG. für den äußeren und inneren Tatbestand des Hinterziehungsunternehmens geschaffenen Rechtsvermutungen gestützt werden. Hat eine Worenthaltung von Teilbeträgen des geschuldeten Zolls stattgefunden und ist in einer Anzahl von Fällen versucht worden, nur einen geringeren als den geschuldeten Zoll zu entrichten, so ist die Verantwortlichkeit und Schuld des Angeklagten vielmehr ausschließlich nach § 135 BZG. zu untersuchen und zu beurteilen. Dann greift aber die Vermutung der Schuld desjenigen, welcher bestimmte, zur Herbeiführung der Worenthaltung des Zolls geeignete Handlungen begangen hat, nicht Platz; es genügt nicht, daß die Hinterziehungsabsicht nicht widerlegbar ist, sondern sie muß umgekehrt nachweisbar sein und nachgewiesen werden.

Ein solcher ausdrücklicher Nachweis fehlt in den Ausführungen des Urteils. Diese befassen sich nur mit der Unerweislichkeit des „Fehlens der Defraudationsabsicht“ des Angeklagten, dessen Verantwortlichkeit für die vermeintliche „spezielle Deklaration“ unrichtigen Inhalts daraus hergeleitet ist, daß die Lagerhausgesellschaft als Warenempfängerin bei der Abgabe dieser „Deklaration“ im Auftrag der Firma S. gehandelt und sich gutgläubig auf die Angaben in den Verladepapieren und brieflichen Mitteilungen der Firma verlassen habe, die von dem Angeklagten aus der Unterlassung von Weisungen an seine Angestellten und von Aufklärungen zu vertreten seien. Ob die Haftbarkeit — sei es des Angeklagten, sei es anderer Teilhaber der Firma — für eine unrichtige „Deklaration“ der Lagerhausgesellschaft in dieser Weise und namentlich mit der Wirkung zu begründen wäre, daß die Rechtsvermutungen der §§ 136, 137 BZG. gegen denjenigen Platz griffen, welcher, ohne die Deklaration als seine eigene abzugeben, einen gutgläubigen Dritten nicht hindert, unrichtig zu deklarieren, um Vorteile aus der unrichtigen Deklaration zu ziehen (RGSt. Bd. 17 S. 7, Bd. 25 S. 12 und Goldb. Arch. Bd. 47 S. 298), das kann hier dahinstehen. Denn wenn die Annahme wegfällt, daß eine „spezielle Deklaration“ überhaupt in Betracht kommt, so greift auch die gesetzliche Vermutung nicht Platz, sondern lediglich die allgemeine, weitgefaßte Bestimmung des § 135 BZG., wonach das „Unternehmen, die Eingangsabgaben zu hinterziehen“, strafbar ist. Danach kann aber sehr wohl derjenige für die Vorenthaltung des Zolls als „Hinterzieher“ verantwortlich gemacht werden, welcher in Hinterziehungsabsicht durch Erregung, Unterhaltung oder auch unter bewußter Ausnützung des Irrtums eines Dritten es bewirkt, daß dieser gutgläubig die Zollbehörde über die Zollpflicht oder die für die Höhe des Zolls maßgebende Beschaffenheit einer Ware überhaupt, insbesondere auch noch bei der Schlußabfertigung anlässlich der Festsetzung des Zolls, falsch unterrichtet und dadurch irreführt oder doch hätte irreführen können.

Besteht also an sich die Möglichkeit, den Angeklagten für die unrichtigen Angaben der Vertreter und Bediensteten der Lagerhausgesellschaft anlässlich der Schlußabfertigung für die Vorenthaltung des geschuldeten Zolls verantwortlich zu machen, genügt es dazu, daß er die an sich unrichtigen Angaben in den Konnossementen zur Herbei-

führung einer Täuschung benützt hat, auch wenn er seinerseits der Aufnahme der falschen Bezeichnungen in die Verladepapiere durch die amerikanischen Lieferer und Spediture völlig fernstehen sollte, so reicht es doch nicht aus, wenn ihm nicht mehr nachgewiesen wird, als daß seine Handlungen oder Unterlassungen möglicher oder wahrscheinlicher Weise auf den angeführten Erfolg abgezielt hätten; es bedurfte eines Ausdrucks für die bestimmte Überzeugung des Richters, daß der Angeklagte eine Irreführung der Zollbehörde, und zwar eine solche, die für deren Entschließungen als ursächlich gelten kann, gewollt und auf diesem Wege den Erfolg der Zollhinterziehung angestrebt habe. In diesem Sinne lauten aber die Urteilsfeststellungen nicht. Insbesondere steht nicht fest, daß der Angeklagte, dem geglaubt wird, daß er keine Weisungen hinsichtlich der Verzollung einzelner Warensendungen an den Leiter der Einkaufsabteilung gegeben hat, diese Weisung etwa unterlassen hat, weil er damit rechnete, daß infolgedessen seitens des genannten Angestellten — der gutgläubig handelte — die Lagerhausgesellschaft über die wahre Beschaffenheit der Waren, die Auffassung der Zoll- und Zollaufsichtsbehörden und die danach zu entrichtenden Zollsätze, nicht aufgeklärt, vielmehr irregeleitet durch den Inhalt der Verladepapiere die Verzollung zu einem unrichtigen Satze bewirken werde.

Ob nebenher auch noch für den Angeklagten zufolge seiner Kenntnis von der Beschaffenheit der für ihn bestimmten Ware einerseits und von den vorgängigen Bescheiden der Zoll- und Zollaufsichtsbehörden andererseits ganz allgemein eine Pflicht zur Aufklärung der Zollbehörden über die Auffassung der früher tätigen Zoll- und Aufsichtsbehörden bestand, deren vorsätzliche Nichterfüllung ihm als Hinterziehungstätigkeit anzurechnen ist, und zwar gleichviel, ob er die vorausgegangenen Entscheidungen der Zollbehörden für zutreffend hielt oder seinerseits anderer Ansicht war und den geringeren Zollsatz für richtig hielt, kann dahinstehen. Denn das Urteil folgert eine Aufklärungspflicht nur im Zusammenhang mit seiner rechtsirrigen Annahme, daß es sich bei den Angaben vor dem Hauptzollamt M. lediglich um die Abgabe der „Deklaration“, also um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe der Beschaffenheit der Ware gehandelt habe, die von dem Angeklagten durch Vermittlung der Lagerhausgesellschaft bewirkt worden sei; jedenfalls

ergibt sich eine solche Verpflichtung, da wo es sich nicht um eine Deklaration des Pflichtigen handelt, sondern um Angaben anderer Art, nicht ohne weiteres aus § 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) und dem § 7 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. Januar 1906 (Centralbl. f. d. D. Reich S. 241).

Nach dem Gesagten läßt sich die Verurteilung des Angeklagten nicht, — wie es die Zollbehörde in der Gegenerklärung für möglich hält —, aus dem Gesichtspunkt aufrecht erhalten, daß ein Unternehmen der Zollhinterziehung im Sinne des § 135 WZG. auch unabhängig von den gesetzlichen Vermutungen der §§ 136, 137 WZG. in den Urteilsgründen nachgewiesen sei. Dies umsoweniger, als nicht nur, wie ausgeführt, über die Verschuldung des Angeklagten eine ausdrückliche, bejahende (positive) Entscheidung fehlt, sondern auch in bezug auf die Feststellung der äußeren Tatseite einzelnen Ausführungen der Revisionschrift eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Das gilt namentlich auch hinsichtlich der Tatsache, die im Urteil als wahr behandelt werden sollte, daß nämlich der Lagerhausgesellschaft mitgeteilt worden sei, es solle eine verbindliche Erklärung überhaupt nicht abgegeben werden, sondern die Verzollung ganz dem Hauptzollamt M. überlassen werden. Selbst wenn dies in der Erwartung geschah, daß diese Zollbehörde, in Untkenntnis von den vorgängigen Zollfestsetzungen anderer Zollstellen und insbesondere der auch für sie maßgebenden Entscheidung der Aufsichtsbehörden, sich mit dem der Warenbezeichnung entsprechenden geringeren Zollsatz bei spezieller Revision der Waren begnügen werde, so kann doch hierin allein, wenn eine Pflicht zur Aufklärung über Beschaffenheit der Ware und zur Mitteilung der früheren Zollbehandlung nicht bestand, ein strafbares Unternehmen der Hinterziehung nicht gefunden werden, weil die mit der Sache befaßte zuständige Behörde selbständig, wenn auch unter Benutzung der vorher von anderer Seite abgegebenen und aus dem Begleitschein ersichtlichen Deklaration, ihre Entscheidung treffen sollte.“ . . .